



1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Einreicher:</i>	<i>Datum</i> 07.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	26.08.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	11.09.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	30.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die erste Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan vom 30.03.2017 gemäß §5 KV M-V i.V.m. §25 Abs. 3 BrSchG M-V.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen in ihrem Gebiet sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Stadt Bad Doberan eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist in den in § 25 Abs. 1 BrSchG M-V genannten Fällen (Brände, Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen oder technische Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden) für die Geschädigten unentgeltlich. Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren ist nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V Kostenersatz zu leisten. Die Kostenersatzung kann auf der Grundlage örtlicher Gebührensatzungen erfolgen. In der Stadt Bad Doberan erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung. Gemäß § 6 Absatz 2d Satz 2 KAG M-V soll alle 3 Jahre eine neue Gebührenkalkulation aufgestellt werden.

Die bisherige Gebührensatzung wurde im Jahr 2017 beschlossen und ist daher turnusgemäß zu überarbeiten.

Im Rahmen der Neukalkulation wurde KUBUS mit der Kalkulation der Gebührensätze beauftragt.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde in folgenden Punkten geändert:

- §1 Abs. 4 entfällt

- §2 Abs. 3 halbstündliche Abrechnung wird geändert in minutengenaue Abrechnung
- Gebührensätze wurden entsprechend der neuen Kalkulation angepasst

Des Weiteren wurden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan, die bisher noch nicht als Kostenstelle für abrechnungsfähige Einheiten aufgeführt waren, aufgenommen..

Hierzu zählen:

- Mannschaftstransportwagen MTW/MZF
- Mehrzweckboot

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	x
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	2020-05-06 Feuerwehrgebührensatzung v. 30.03.2017 (öffentlich)
2	2024-03-19 Feuerwehrgebührensatzung Bad Doberan Entwurf (1) (öffentlich)

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan vom 30.03.2017 (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S.777), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz –KAG M-V- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 27.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Doberan erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Bad Doberan zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Bad Doberan (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Bad Doberan. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatz erhoben.

(4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch der Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(5) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Doberan wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

(6) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

§ 3

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,

- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind die Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Ersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt Bad Doberan ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostensatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung der Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 6

Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt Bad Doberan ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

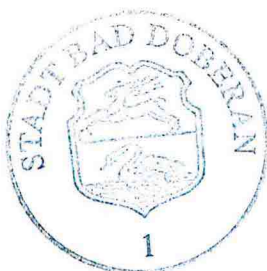
§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 30. März 2017


Thorsten Semrau
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.


Thorsten Semrau
Bürgermeister



Kostentarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan

Tarifteil 1- Kostenersatz für Personaleinsatz

1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	10,08 EUR
----	----------------------------	---------	-----------

Tarifteil 2- Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20/20	je Std.	29,83 EUR
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	32,42 EUR
2.3.	Drehleiterfahrzeug DLK 23-12	je Std.	22,92 EUR
2.4.	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	18,32 EUR
2.5.	Rüstwagen RW 2 mit Kran	je Std.	28,60 EUR

Tarifteil 3- Pauschalen

nicht belegt

1. Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan vom xx.xx.xxxx (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400-402) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Doberan erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Bad Doberan zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Bad Doberan (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung **des Landkreises Rostock für die Stadt Bad Doberan**. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. **Der Einsatz wird minutengenau abgerechnet.**
- (4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch der Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
- (5) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Doberan wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besonderer Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (6) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

§ 3 Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist.

Das sind im Einzelnen:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft- Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, ausgenommen davon sind die Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Ersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz oder Kosten kann die Stadt Bad Doberan ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung der Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Stadt Bad Doberan ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Bürgermeister/in

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr gel-

tend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kostenersatztarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Bad Doberan.

Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz

1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	14,88 EUR
----	----------------------------	---------	-----------

Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz

2.1.	Mannschaftstransportwagen MTW	je Std.	21,52 EUR
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	je Std.	32,95 EUR
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	je Std.	45,59 EUR
2.4.	Drehleiter DLK 23/12	je Std.	70,84 EUR
2.5.	Einsatzleitwagen ELW	je Std.	18,16 EUR
2.6.	Rüstwagen 2 – Kran	je Std.	29,97 EUR
2.7.	Mehrzweckboot	je Std.	00,88 EUR

Tarifteil 3 – Pauschalen

3.	fehlerhafte Auslösung BMA	Max. 152,30 EUR
----	---------------------------	-----------------